

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1015/2017
Datum RR-Sitzung: 20. September 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald; Änderung der Programmvereinbarungen 2016 – 2019 mit dem Bund in den Aufgabenbereichen Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung; Genehmigung

1 Gegenstand

Im Aufgabenbereich Wald sind die meisten Fördermassnahmen Verbundaufgaben von Bund und Kanton. Der Bund gewährt seine Beiträge für Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung an den Kanton im Rahmen von Programmvereinbarungen.

Mit RRB 319/2016 vom 9. März 2016 hat der Regierungsrat unter anderem die Programmvereinbarungen Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung für die Jahre 2016 – 2019 genehmigt.

Der Bundesrat hat am 18. Mai 2016 beschlossen, in Ergänzung zu den bestehenden Anstrengungen von Bund und Kantonen weitere 135 Millionen Franken für die Biodiversität zu investieren, davon 40 Millionen Franken für die Förderung der Waldbiodiversität in der Periode 2017 – 2020.

Aufgrund der Ergänzung des eidg. Waldgesetzes per 1. Januar 2017 will der Bund zudem die Förderung der Walderschliessung (inkl. Seilkränförderung) in die Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung aufnehmen. So sind neu Bundesbeiträge auch an Erschliessungen ausserhalb des Schutzwaldes möglich.

Um die entsprechende Massnahmen im Kanton Bern umzusetzen, wurden die vorliegenden Anpassungen in den beiden Programmvereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA) erarbeitet. Die vom Bund an den Kanton zu leistenden Beiträge werden dabei wie folgt erhöht:

Programmvereinbarung	CHF
Waldbiodiversität: Programmziel 1 „Langfristiger Schutz von Waldflächen mit besonderen Naturwerten“	+ 500'000
Waldbewirtschaftung: Programmziel 2 „Walderschliessung ausserhalb Schutzwald“	+ 700'000



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 21a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Art. 9, 16, 28, 29 und 32 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Art. 13 und 45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)

3 Beschluss

- Die beiliegenden Änderungen der Programmvereinbarungen Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung 2016 - 2019 werden genehmigt.
- Der Vorsteher des KAWA wird ermächtigt, die Änderungen der Programmvereinbarungen im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen

- Änderung der Programmvereinbarung Waldbiodiversität 2016 – 2019
- Änderung der Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung 2016 – 2019

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)